

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.05.1996

Geschäftszahl

96/05/0086

Rechtssatz

Die Einwendung der Verminderung der Lebensqualität und Wohnungsqualität, losgelöst von den im § 31 Abs 4 OÖ BauO 1994 genannten, auch dem Interesse der Nachbarschaft dienenden Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes, beziehen sich auf kein subjektives Nachbarrecht, da die OÖ BauO 1994 kein Recht auf Beibehaltung der Lebensqualität gewährt (Hinweis E 15.2.1994, 92/05/0041).